



FAQ zur Energiestrategie 2050 des Bundes

<p>1. Was genau ist unter der Energiestrategie 2050 (ES2050) zu verstehen?</p>	<p>Es sind dies die gesetzlichen Anpassungen die in der Wirkung dazu führen, dass mittelfristig die Kernenergie durch (neue) Erneuerbare Energien (EE und nEE) ersetzt werden kann und dadurch keine Stromlücke entsteht. Geändert wird vom Parlament vor allem das Energiegesetz (EnG, SR 730.0). Danach passt der Bundesrat in eigener Kompetenz die Energieverordnung (EnV, 730.01) im Sinne von Ausführungsbestimmungen an.</p>	<p>Link zum geltenden Energiegesetz (EnG, SR 730.0): https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983485/index.html</p> <p>Link zum Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2013/20130074/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf</p> <p>Link zur geltenden Energieverordnung (EnV, SR 730.01): https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983391/index.html</p>
<p>2. Wie ist der aktuelle Stand der Beratungen?</p>	<p>Die parlamentarischen Beratungen der Energiestrategie 2050 wurden mit der Schlussabstimmung am Ende der Herbstsession abgeschlossen (30.09.2016). Die rechts referenzierten Folien geben einen guten Überblick über die gefassten Beschlüsse.</p>	<p>Link zum parlamentarischen Geschäft: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130074</p> <p>Link zu den Folien des BFE: http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/index.html?lang=de&dossier_id=06681</p>





3. Bis wann ist mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes zu rechnen?	Mit einer Inkraftsetzung ist nicht vor Mitte 2017 zu rechnen.	
4. Welche wesentlichen Änderungen sind beschlossen?	<ul style="list-style-type: none"> • Der KEV-Beitrag auf den Netzzuschlag kann vom Bundesrat auf 2,3 Rp/kWh erhöht werden. Er kommt künftig aber auch weiteren Verwendungszwecken zu (z.B. Grosswasserkraftwerke). • Die heutige KEV wird in der verbleibenden Zeit zum Direktvermarktungssystem. Wer ins Direktvermarktungssystem muss, bestimmt der Bundesrat. • Die Unterstützungen im Rahmen des bestehenden Fördersystems (gilt auch für Direktvermarktung) läuft 6 Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Energie-Gesetzes aus. Das heisst, es werden nur noch bis 6 Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes neue positive KEV-Bescheide ausgestellt. 	Link zum parlamentarischen Geschäft: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130074
5. Wie hat sich ÖS auf die zu erwartenden Änderungen ausgerichtet?	Das Direktvermarktungsmodell ist nun definitiv beschlossen. Dies hat ÖS kommen sehen und mit der Tochtergesellschaft Fleco Power AG frühzeitig eine Vermarktungsgesellschaft gegründet, die diese Aufgabe übernehmen kann. Fleco Power kann auch eine Lösung für die Zeit nach der KEV/Direktvermarktung sein. Daran wird noch gearbeitet.	Link zu Fleco Power: www.flecopower.ch
6. Welchen Einfluss auf die ES2050 hat die im November stattfindende Abstimmung zum Ausstieg aus der Kernenergie?	Mit der fixen Abschaltung der Schweizer Kernkraftwerke würden in naher Zukunft rund 20 TWh Strom fehlen. Um die Gefahr der Auslandabhängigkeit zu minimieren, müsste der inländische Zubau der neuen Erneuerbaren forciert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass nach einer Annahme der Initiative die Energiestrategie 2050 nochmals grundsätzlich überdacht werden müsste. Eine Annahme der Initiative würde daher auch unseren Projekten helfen, weshalb wir ein Ja zur Initiative empfehlen.	Link zur Atomausstiegsinitiative: www.geordneter-atomausstieg-ja.ch





<p>7. Wie sehen die Chancen aus, mit einem Projekt (BGA, PV) von der Warteliste weg zu kommen?</p>	<p>Es besteht nach wie vor eine Chance einen positiven KEV-Bescheid zu erhalten. Diese ist am höchsten wenn das Projekt möglichst weit oben auf der Warteliste steht (siehe Frage 10).</p>	
<p>8. Wie funktioniert das Wartelistenmanagement („Springer“-Projekte)?</p>	<p>Seit 1. Januar 2015 besteht die Möglichkeit, dass Projekte welche auf der Warteliste sind und jeweils bis zum Stichtag 31. Oktober eine vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung einreichen, an die Spitze der Warteliste gesetzt werden bzw. „springen“. Ob sie in die KEV aufgenommen werden oder nicht, hängt von den verfügbaren Mitteln ab. Die Chance bei vorhandenen Mitteln etwas zu bekommen, erhöht sich so aber massiv. Auch für den Fall, dass ein Nachfolgeprogramm für die KEV realisiert wird ist ein guter Platz auf der dannzumaligen Warteliste bestimmt kein Nachteil. Wir raten daher dringen, von dieser Möglichkeit wenn immer möglich Gebrauch zu machen.</p>	<p>Link zur Information der Swissgrid: https://www.guarantee-of-origin.ch/default_order_tracking.asp?language=DE</p>
<p>9. Ist mit einem Ausbau des Vergütungssystems zu rechnen?</p>	<p>Eher nicht. Auch wenn der Netzzuschlag auf 2,3 Rp/kWh steigen wird, sind aufgrund der erweiterten Empfängerliste kaum mehr Mittel für den Zubau von erneuerbaren Energieprojekten zur Verfügung. Politisch ist das System ohnehin umstritten, weshalb es auch deshalb nicht zu einem Ausbau kommen dürfte. Allenfalls ändert eine allfällige Annahme der Atomausstiegsinitiative im November etwas Grundlegendes an dieser Ausgangslage.</p>	





<p>10. Bis wann wird es das Einspeisevergütungssystem noch geben?</p>	<p>Ab Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes dauert es noch 6 Jahre, bis definitiv keine neuen Projekte mehr in die KEV aufgenommen werden, das heisst ab dann werden keine neuen positiven Bescheide mehr ausgestellt.. Bis dahin gilt ab Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes das Direktvermarktungsmodell. Was nach diesen 6 Jahren folgt ist noch völlig offen. Unter alt Bundesrätin Widmer-Schlumpf war die Rede von einer Energie-Lenkungsabgabe. Auch diese dürfte es politisch schwer haben.</p>	<p>Link zum parlamentarischen Geschäft: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130074</p>
<p>11. Wie funktioniert das Direktvermarktungsmodell?</p>	<p>Wie es der Name bereits sagt, müssen die Produzenten ihren Strom direkt vermarkten. Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem KEV-Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis. Der Bundesrat kann Anlagen von der Direktvermarktung ausnehmen. Welche das sind, ist zurzeit noch unklar.</p>	<p>http://www.flecopower.ch/direktvermarktung/</p>

07.10.2016/ak

